

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIV

Rathenow, den 17.07.2015

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 28.05.2015</p>	Seite 13	<p>Bekanntmachung über die Aufstellung des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Lange Pannen</p>	Seite 31
<p>Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2015</p>	Seite 13	<p>Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Milcafé“ Pl. Nr. 051</p>	Seite 32
<p>Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung für die Stadt Rathenow)</p>	Seite 17		
<p>Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze der Stadt Rathenow</p>	Seite 26		
<p>Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze</p>	Seite 27		
<p>Bekanntmachung der Ankündigung zur geplanten Teileinziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Steckelsdorfer Straße“ in der Gemarkung Göttlin</p>	Seite 30		

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 28.05.2015

öffentlicher Teil:

DS 044/15 Festlegungen der Vergabekriterien zur Ausschreibung der Planungsleistung für die Sanierung der Grundschule „Am Weinberg“

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung stimmt den Vergabekriterien zur Ausschreibung der Planungsleistung für die Sanierung der Grundschule „Am Weinberg“ zu.

DS 045/15 Festlegungen der Vergabekriterien zur Ausschreibung der Planungsleistung für den Umbau des Gebäudes Jahnstraße 34 zum Hortgebäude

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung stimmt den Vergabekriterien zur Ausschreibung der Planungsleistung für den Umbau des Gebäudes Jahnstraße 34 zum Hortgebäude zu.

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 08.07.2015

öffentlicher Teil:

DS 031/15 öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Amt Rhinow im Bereich Gewerbe

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rathenow und dem Amt Rhinow zur Übertragung der Aufgaben des Gewerbebereichs abzuschließen.

DS 040/15 Bestellung eines Vertreters und eines Stellvertreters für den Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, Herrn Klaus-Dieter Metzner als Vertreter und Herrn Alfred Mantau als Stellvertreter für die Versammlung des Wasser- und Bodenver-

bandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" Nauen zu bestellen.

DS 041/15 Mitgliedschaft der Stadt Rathenow im Verein zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen im Havelland e.V.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen Havelland e.V., Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

DS 042/15 Nachtrag zum Stellenplan- zusätzliche Erzieherstellen

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erhöhung der Anzahl der Stellen im Stellenplan 2015 im Bereich Kitas um 4,375 Vollzeitstellen zu.

DS 046/15 Fortführung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die beiliegende Kooperationsvereinbarung als Grundlage für die nachhaltige Fortführung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg zu unterzeichnen.

2. Die Städte Brandenburg an der Havel, Rathenow und Premnitz sowie der Landkreis Havelland schreiben das gemeinsame regionale Wirtschaftsentwicklungskonzept für die Wirtschaftsregion Westbrandenburg fort und eruiieren hierfür Fördermittel aus dem GRW-Regionalbudget. Die Ergebnisse der Fortschreibung des Wirtschaftsentwicklungskonzeptes werden der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

DS 051/15 Konzept zur Kinder- und Jugendarbeit in der Kreisstadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt beiliegendes Konzept der Kinder- und Jugendarbeit.

DS 056/15 außerplanmäßige Mehrauszahlung für Investitionsmaßnahme Projekt Rathaus Brauerei

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Haushaltsjahr 2015 eine außerplanmäßige Mehrauszahlung i.H.v. 400.000,00 € für die Investitionsmaßnahme Nr. 111010014001 "Rathausstandort Brauerei", Finanzauszahlungskonto 1110100.7851000.

Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln der Investitionsmaßnahme Nr. 511002011005 - Uferpromenade zwischen Berliner Straße und Kleiner Waldemarstraße i.H.v. 240.000,00 € und der Investitionsmaßnahme Nr.511003012001 – behindertengerechte Aufwegung Berliner Straße i.H.v.160.000,00 €.

DS 057/15 überplanmäßige Mehrauszahlung für Investitionsmaßnahme Grundschule Weinberg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Haushaltsjahr 2015 eine überplanmäßige Mehrauszahlung i.H.v. 450.000,00 € für die Investitionsmaßnahme Nr. 211003014003 Sanierung GS Weinberg, Finanzauszahlungskonto 2110030.7851000. Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln für den Neubau einer Kita, Finanzauszahlungskonto 3650011.7851000.

DS 065/15 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung für die Stadt Rathenow) entsprechend beiliegender Anlage

DS 011/15 Umstufung der Gemeindestraße Vogelgesang in einen sonstigen öffentlichen Weg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Umstufung der Gemeindestraße "Vogelgesang" in einen sonstigen öffentlichen Weg.

DS 043/15 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes "Kiebitzsteig", Errichtung eines Einfamilienhauses

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Plan Nr. 006 "Kiebitzsteig" zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu erteilen.

DS 047/15 Aufhebung der Beschlüsse im Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Wassertouristik"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Be-

schlüsse DS.NR. 083-12 und 109-13 im Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Wassertouristik" aufzuheben.

DS 048/15 Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens "Wohngebiet Am Körgraben"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Wohngebiet am Körgraben" aufzuheben.

DS 061/15 Aufhebung der Beschlüsse im 9. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes Sondergebiet Wassertouristik

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Beschlüsse DS.NR. 084-12 und 110-13 im 9. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes "Sondergebiet Wassertouristik" aufzuheben.

DS 062/15 Aufhebung des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes Wohngebiet "Am Körgraben"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes "Wohngebiet am Körgraben" aufzuheben.

DS 064/15 Bebauungsplan Nr. 051 "Gewerbegebiet Milcafe", erster Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Milcafe" Pl.Nr. 051 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

DS 067/15 Nachnutzung des Buga-Geländes

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der Optikpark Rathenow GmbH, bis zur SVV am 16. September 2015 eine Darstellung von alternativen Nachnutzungen des BUGA-Areals für die Zeit nach der BUGA zu erstellen.

Folgende Alternativen sind darzustellen:

1. Beibehaltung der Umzäunung des Weinberges und damit zusammenhängende eintrittspflichtige Nutzung der Gelände Optikpark und Weinberg, einschließlich Weinbergbrücke mit personeller und finanzieller Sicherstellung der

Betreibung von Weinberg und Optikpark und Nachnutzung der vorhandenen Infrastruktur und Bauwerke wie z.B. Wasserkaskade, Bismarckturm, Gastronomie, Schulgarten und Spiellandschaften durch die Optikpark Rathenow GmbH.

2. Die getrennte Nutzung von kostenpflichtigem Optikpark, bewirtschaftet durch die Optikpark GmbH, und kostenfreier Nutzung des gesamten Weinberggeländes sowie uneingeschränkter Zugang zur Weinbergbrücke. Dazu sind die einzuplanenden Kosten für die einzelnen Bereiche Optikpark, Weinberg und Brücke darzustellen, auch insoweit diese durch Bewirtschaftung stadteigener Ressourcen erfolgt. Es ist darzustellen, wie die Nutzung und Bewirtschaftung der vorhandenen Infrastruktur und Bauwerke wie z.B. Wasserkaskade, Bismarckturm, Gastronomie, Schulgarten und Spiellandschaften unter diesen Voraussetzungen erfolgt.

3. Die getrennte Nutzung von kostenpflichtigem Optikpark, bewirtschaftet durch die Optikpark GmbH, und kostenpflichtiger Nutzung von Teilen des Weinberggeländes sowie uneingeschränkter Zugang zur Weinbergbrücke.

Dazu sind die einzuplanenden Kosten für die einzelnen Bereiche Optikpark, Weinberg und Brücke darzustellen, auch insoweit diese durch Bewirtschaftung stadteigener Ressourcen erfolgt.

Es ist darzustellen, wie die Nutzung und Bewirtschaftung der vorhandenen Infrastruktur und Bauwerke wie z.B. Wasserkaskade, Bismarckturm, Gastronomie, Schulgarten und Spiellandschaften unter diesen Voraussetzungen erfolgt sowie welche kostenpflichtigen Bereiche auf dem Gelände eingerichtet werden.

DS 068/15 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung – Umbau der Jahnstraße 34 zum Horthaus

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Umbau der Jahnstraße 34 zur Eingliederung in den Schulkomplex Jahngymnasium/Grundschule Jahn (Jahncampus) und beauftragt den Bürgermeister, die Planung für den Umbau des Gebäudes in Auftrag zu geben, die die temporäre Nutzung als Hortunterbringung umsetzt und folgende weitergehende zukünftige Nutzungen untersucht:

1. Eingliederung der Bibliothek
2. Unterbringung des Archivs der Stadt Rathenow sowie

3. die Schaffung von Hausaufgabenräumen und Computerräumen zur gemeinsamen Nutzung der beiden Schulen.

DS 069/15 Schaffung eines sicheren Übergangs Friedrich-Ebert-Ring zum Sportplatz

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, alle Maßnahmen einzuleiten und die Genehmigung einzuholen, um dauerhaft eine Fußgängerampel für die sichere Überquerung des Friedrich-Ebert-Rings zum Sportplatz für die Schüler des Jahngymnasiums und der Jahngrundschule zu installieren. Sollte dafür keine Genehmigung erteilt werden, soll die Überquerung durch eine Zebrastreifenmarkierung und das Zeichen 350 (Fußgängerüberweg) gekennzeichnet werden. Die Realisierung soll bis zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 erfolgen.

DS 070/15 Vergabe der Planungsleistung für die Sanierung und den Umbau der Grundschule Am Weinberg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag der Planungsleistung für die Sanierung des Schulstandortes Grundschule "Am Weinberg" an das Ingenieurbüro für Bauleitung Arndt, Berliner Straße 58, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 124.251,22 Euro brutto, zu vergeben.

DS 071/15 Vergabe der Planungsleistung für den Umbau der Jahnstraße 34 zum Horthaus

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag der Planungsleistung für den Umbau der Jahnstr. 34 zum Horthaus an die Architekten & Ingenieure Nanut & Söhne GmbH & Co. KG, Lübnitzer Str. 2, 14806 Bad Belzig mit einem Auftragswert in Höhe von 93.639,65 Euro brutto, zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil

DS 058/15 Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2015/16

DS 063/15 Erschließungsvertrag "Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Str."

DS 066/15 Abschluss eines Projektsteuerungsvertrages mit der KWR

**DS 049/15 Abschluss eines Mietvertrages
zur Errichtung einer Funkübertragungsstel-
le Gemarkung Rathenow, Flur 48, Flurstück
225**

**DS 053/15 Niederschlagung einer Gewerbe-
steuerforderung, KZ 02001725**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, wäh-
rend der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung
Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321
Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen
Teil des Hauptausschusses und der Stadtver-
ordnetenversammlung gefassten Beschlüsse
zu nehmen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung für die Stadt Rathenow)

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2010 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und §§ 2 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 606) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 08.07.2015 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Verhaltenspflicht
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall
- § 5 Schutz des Verkehrsraumes
- § 6 Tiere
- § 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken
- § 9 Alkoholenuss in der Öffentlichkeit
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, die Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, öffentliche Park- und Marktplätze, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und die Bepflanzung).

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten, Friedhöfe, Seen und alle sonstigen Wasserflächen nebst Ufer und Böschungen sowie Wanderwege;
- b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßenschilder, Hinweiszeichen und Schaltkästen.

(4) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender Zweckbestimmung nur in üblicher Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Anlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten bzw. befahren werden.

(4) Es ist untersagt,

1. Verkehrsflächen und Anlagen sowie die darauf bzw. darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben.
2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, deren Bestand zu gefährden oder sie zu verändern.
3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu Nächtigen und zu Lagern, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen.
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen die Notdurft zu verrichten
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

§ 3 Verunreinigungsverbot

(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Zigarettenkippen), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Spucken sowie das Ausspucken und Zurücklassen von Kaugummi
3. das Reinigen, Warten oder Instandsetzen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, von Fahrzeugen oder Anhängern auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen auch in Ausübung eines Rechts verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall

(1) Abfälle, die üblicherweise auf Grundstücken verarbeitet werden oder durch Be- und Verarbeitung anfallen, müssen so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird.

(2) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Schrott u. a. unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern. Für das schadlose Beseitigen und Verwerten aller Abfälle haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen.

(3) Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Kommune aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden.

(4) Wer Waren auf oder unmittelbar an Straßen und öffentlichen Anlagen zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe leicht zugängliche Abfallbehälter in ausreichender Menge aufstellen und regelmäßig entleeren.

(5) Gefüllte Abfallbehälter und Sperrmüllgüter dürfen am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr zur Abfallbeseitigung bereitgestellt werden. Sie sind so am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufzustellen, dass niemand gefährdet wird und nichts beschädigt werden kann. Nach Entleerung der Abfallbehälter müssen diese und liegen gebliebener Rest-sperrmüll unverzüglich aus dem öffentlichen Bereich entfernt werden.

§ 5 Schutz des Verkehrsraumes

(1) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährden noch behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nur von innen angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen.

(2) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art so zu errichten und zu erhalten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird. Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzung, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Gehwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, die in den Fahrbahnbereich hineinragen eine lichte Höhe von 4,50 m frei lassen.

(3) Es ist untersagt, von den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten.

(4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(6) Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrearmaturen, Einflussöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Kabelwerksteine einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft werden.

(7) Das Auflassen von Windvögeln (Winddrachen) ist dort nicht erlaubt, wo Schnüre und Windvögel mit Freileitungen in Berührung kommen oder auf die Straßen fallen können. Die Länge der verwendeten Auflassungseilen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 6 Tiere

(1) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

(3) Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben Verunreinigungen der Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Bei der Ausführung von Tieren haben Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen zur Aufnahme und zum Transport von Kot geeignete Behältnisse mitzuführen.

§ 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Spiele, die andere gefährden können, sind untersagt. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Personen jeden Alters benutzt werden. Kinderspielplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen, spätestens jedoch um 20.00 Uhr. Bolzplätze dürfen ebenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden, längstens jedoch bis 22.00 Uhr.

(2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen und anderen Rauschmitteln untersagt.

§ 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

(1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert werden.

(2) Eigentümer, Besitzer oder dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Nummer zu versehen und das Nummernschild ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.

(3) Das Anbringen der Hausnummer muss an sichtbarer Stelle der Vorderfront des Hauses oder am Eingang des Grundstückes erfolgen.

(4) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen und in arabischen Ziffern ausgeführt sein.

(5) Bei Neunummerierung ist die Entfernung der bisherigen Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht zulässig. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die bisherige Nummer leicht lesbar bleibt.

§ 9 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

(1) Es ist unzulässig, Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Parkanlagen zu konsumieren, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hierdurch gefährdet wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt auch vor, wenn die Allgemeinheit durch den Alkoholkonsum belastigt wird.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich um ein gemäß § 2 Brandenburgisches Gaststätten-gesetz angemeldetes Gaststättengewerbe handelt oder wenn der Alkohol im Rahmen einer von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigten Veranstaltung konsumiert wird.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einzelner oder im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 die allgemeinen Verhaltenspflichten verletzt
2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernt, beschädigt, versetzt, beschmutzt, bemalt oder beklebt
3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, deren Bestand gefährdet oder verändert
4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Verkehrsflächen und Anlagen als Lager- oder Schlafplatz nutzt
5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 die Notdurft verrichtet

6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert und Sperrvorrichtungen überwindet
7. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle wegwirft oder zurücklässt
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kaugummis spuckt, ausspuckt oder zurück lässt
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder wartet
11. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
12. entgegen § 3 Abs. 3 Verkehrsflächen, Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt
13. entgegen § 4 Abfälle lagert
14. entgegen § 4 Abs. 5 gefüllte Abfallbehälter oder Sperrmüll am Vorabend des Abfuhr-tages vor 18.00 Uhr zur Abfuhr bereit stellt oder nicht unverzüglich nach der Abfuhr beräumt
15. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück einfriedet
16. entgegen § 5 Abs. 2 die Verkehrsübersicht behindert
17. entgegen § 5 Abs. 3 auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf in § 1 genannte Verkehrsflächen oder Anlagen ableitet
18. entgegen § 5 Abs. 4 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht entfernt
19. entgegen § 5 Abs. 5 Blumentöpfe und –kästen nicht sichert
20. entgegen § 5 Abs. 5 S. 2 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände nicht kennzeichnet
21. entgegen die in § 5 Abs. 6 genannten Einrichtungen beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft
22. entgegen § 5 Abs. 7 Windvögel auflässt
23. entgegen § 6 Abs. 1 mit Tieren wirbt, bettelt, oder zum Sammeln von Spenden aufruft
24. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere auf Spiel- oder Bolzplätze mitnimmt
25. als Tierhalter oder –führer entgegen § 6 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
26. entgegen § 6 Abs. 4 als Tierführer keine geeigneten Behältnisse zur Aufnahme und Transport von Kot mit sich führt.
27. als Jugendlicher ab 14 Jahren entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Kinderspielplätze, -spielgeräte, oder Sandkästen benutzt
28. entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 andere durch Spiele gefährdet

29. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 5 nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 20.00 Uhr auf Kinderspielplätzen aufhält
30. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 6 nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr auf Bolzplätzen aufhält
31. entgegen § 7 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen Alkohol, Zigaretten oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe sowie andere Rauschmittel konsumiert
32. die Bestimmungen aus § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen nicht beachtet
33. entgegen § 9 Abs. 1 Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum verursacht

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung 29.10.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rathenow, den 16.07.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage

Bußgeldkatalog

Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten nach § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow

1. Allgemeine Festlegungen

Der Bußgeldkatalog ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rathenow.

Er gibt Regelsätze zur Bemessung der Geldbuße für bestimmte ordnungswidrige Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung vor.

Von diesen Regelsätzen darf je nach Schwere des Verstoßes abgewichen werden.

Das heißt, die Bußgeldbehörde kann im pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Geldbuße erhöhen oder verringern.

Darüber hinaus können aber unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch Tatbestände geahndet werden, die nicht ausdrücklich im Bußgeldkatalog benannt sind.

Tatbestand

Bußgeld EURO

(1) Verstoß gegen § 2 - Verhaltenspflicht-

1. nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen	10,00 - 250,00
2. das Abstellen, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen	15,00 - 250,00
3. Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen und Hinweisschilder) zu entfernen, beschädigen, zu versetzen u.s.w.	10,00 - 500,00
4. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen	10,00 - 250,00
5. nicht bestimmungsgemäße Nutzung, der auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindlichen Ausstattungsgegenstände	5,00 - 100,00
6. unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen, Bemalen Bekleben, von Gegenständen und Einrichtungen	10,00 - 1000,00
7. unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	10,00 - 500,00
8. auf Verkehrsflächen und Anlagen Notdurft verrichten	10,00 - 50,00
9. Nächtigung auf Verkehrsflächen und Anlagen	10,00 - 50,00

(2) Verstoß gegen § 3 - Verunreinigungsverbot -

1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall	
1.1 Gegenstände unbedeutender Art z.B. Tabakwarenreste, Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste	5,00 - 100,00
1.2 Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung z.B. Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Verpackungsmaterial, Geschirr, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten, Grünabfälle	10,00 - 150,00
2. das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen sowie Gegenständen aller Art auf Verkehrsflächen und Anlagen, wenn gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können	150,00 - 1000,00

(3) Verstoß gegen § 4 - Lagerung und Beseitigung von Abfall-

1. das Verfüllen von Haus- und Gewerbemüll in Abfallbehältern, Glascontainern und Papierkörben 15,00 - 250,00
2. das Bereitstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern vor 18.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages 15,00 - 250,00
3. das nicht unverzügliche Entfernen der Abfallbehälter und liegen gebliebenem Restsperrmüll nach der Abfuhr 15,00 - 250,00

(4) Verstoß gegen § 5 - Schutz des Verkehrsraumes –

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 – 7 10,00 - 1000,00

(5) Verstoß gegen § 6 -Tiere-

1. das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet. 10,00 - 100,00
2. das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen 10,00 - 100,00
3. das nicht Beseitigen von Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen 35,00 - 500,00
4. das nicht Mitführen von geeigneten Behältnissen zur Aufnahme und Transport von Kot 35,00 - 500,00

(6) Verstoß gegen § 7- Nutzung von Kinderspiel -und Bolzplätzen

1. Zuwiderhandlungen gegen das Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen 10,00 - 250,00
2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Konsums von Alkohol, Zigaretten und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen 10,00 - 500,00

(7) Verstoß gegen § 8 - Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken-

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum § 8 Abs. 1 - 5 zur Beschilderung von Grundstücken 10,00 - 100,00

(8) Verstoß gegen § 9 - Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit-

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Konsumieren von Alkohol auf Straßen und Plätzen, wenn die Allgemeinheit dadurch belästigt wird 10,00 - 200,00

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze der Stadt Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **15.04.2015** in öffentlicher Sitzung, die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze der Stadt Rathenow einschließlich der Anlage 1 auf der Grundlage des § 81 BbgBO beschlossen.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung wird für die am 15.04.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze **keine** Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze sowie die Anlage 1 bekannt gemacht.

Die Satzung kann im Rathenower Rathaus, Bauamt, Zimmer 419 Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rathenow, 02.06.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze

Aufgrund des § 81 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) Sa BbgLR 925-1, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39 S. 1) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne, sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist.

§ 6 Stellplatzablöse

Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Rathenow dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

§ 7 Ermittlung der Ablösebeträge

(1) Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.

(2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 120,64 Euro/m² Stellplatz (einschließlich Fahrgasse) x 25 m² = 3.016,00 Euro/Stellplatz

(3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland, zu entnehmen. Sie betragen: Kosten = Bodenrichtwert x 25 m².

(4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

§ 8 Fälligkeit der Ablösebeträge

Bei Abschluss eines Stellplatzablösevertrages wird der Ablösebetrag zu Beginn der Baumaßnahme fällig.

§ 9 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 12.12.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze vom 21.12.2006 und 12.12.2013 außer Kraft.

Rathenow, den 02.06.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Ankündigung der geplanten Teileinziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße
"Steckelsdorfer Straße" in der Gemarkung Göttlin**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]),

die Widmung der in der Gemarkung Göttlin gelegenen Teilstrecke der Gemeindestraße

Steckelsdorfer Straße Flur 1 Flurstück 303 teilweise

mit der Maßgabe einzuschränken, dass der motorisierte öffentliche Verkehr auf diesem Teilstück der Straße eingestellt wird, sodass lediglich der Land- und Forstwirtschaft sowie Fußgänger und Radfahrer die Nutzung gestattet ist.

Die Widmung wird für dieses benannte Teilstück der sonstigen öffentlichen Straße teilweise rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen motorisierten Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rathenow, den 20.04.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Rathenow über die Aufstellung des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Lange Pannen“
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am **30.04.2014**, die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lange Pannen“ (DS.NR. 043/14) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Plangebiet „Lange Pannen“ in der Semliner Chaussee in Rathenow Nord

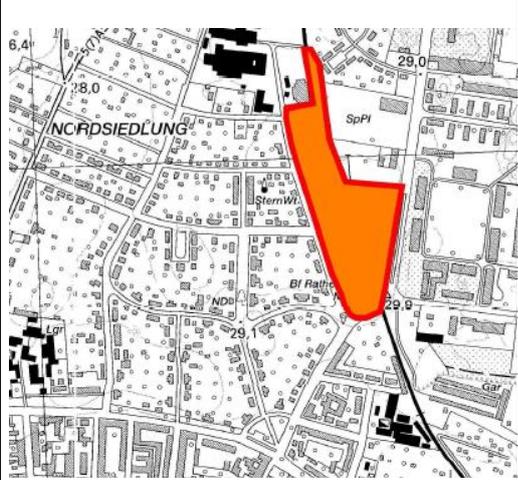
Der Beschluss DS.NR. 043/14 wird hiermit bekannt gemacht. Das Planungsgebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Rathenow, den 09.06.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Milcafe“ Pl.Nr.051

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) bezüglich des Bebauungsplanes „Gewerbegebietes Milcafe“ Plannummer 051 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 08.07.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Milcafe“ behandelt und beschlossen diesen öffentlich auszulegen.</p> <p>Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht, ein Abbruch und Entsorgungskonzept sowie ein Bericht zur Kartierung von Brutvögeln und Zauneidechsen erarbeitet. Der Umweltbericht, die umweltrelevanten Fachbeiträge und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf die Themenblöcke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden • Schutzgut Wasser • Schutzgut Klima und Luft • Orts- und Landschaftsbild • Schutzgut Fauna und Flora • besonderer Artenschutz, in Bezug auf Brutvögel und Reptilien, wie der Zauneidechse • Immissionsschutz, • Altlasten auf dem Gelände <p>werden ebenfalls ausgelegt.</p>
<p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.</p>	

Die öffentliche Auslegung findet vom **03.08.2015 – 04.09.2015** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Milcafe“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 15.07.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister